

Gemeinde B A L Z H E I M  
Landkreis Alb-Donau-Kreis

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN  
BEKANNTMACHUNGEN  
vom 10.01.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.01.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Balzheim "Mitteilungsblatt der Gemeinde Balzheim" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.08.1974 außer Kraft

<p><del>Öffentliche Sitzung</del>  <del>Nichtöffentliche Sitzung</del>  Turnhalle UB</p> <p>Niederschrift über die  Verhandlungen und Beschlüsse  des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat am 10.1.1983</p> <p>Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Schille und  9 Gemeinderäte; Normalzahl: 10</p> <p>Beurlaubt: GR Jakob Kächler</p> <p>Außerdem anwesend: GI Brutscher</p> <p style="text-align: right;">Reg. Nr.</p>
--	--

§ 2

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Vorsitzende verweist auf die GRDS Nr. 1/1983, die dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, daß nachdem die Gemeinde ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt hat, die öffentlichen Bekanntmachungen nur noch im Mitteilungsblatt erfolgen sollen. Auf den Anschlag der Bekanntmachungen an den Verkündigungstafeln der Rathäuser soll zukünftig verzichtet werden.

Diese Regelung hat den Vorteil, daß die gesamte Satzung im Mitteilungsblatt abgedruckt wird. Sie bringt der Verwaltung ebenfalls eine Vereinfachung.

Ein Anschlag an den Verkündigungstafeln wird, soweit es möglich und zweckmäßig ist, auch in Zukunft durchgeführt. Dieser Anschlag wäre jedoch nach der neuen Satzung für die öffentlichen Bekanntmachungen nicht mehr notwendig.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die als Anlage beigelegte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.1.1983.

- Verteiler
- Landratsamt
  - Satzungen
  - Amtsgrundbuch

<p>Zug für Gemeindepflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. . Landratsamt</li> <li>. . Reg. Akten</li> <li>. . _____</li> </ul>	
--	--